FACHSERIE L

STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

FINANZEN UND STEUERN

Reihe 8

Verbrauchsteuern

VI. Kleinere Verbrauchsteuern

Zündwarensteuer

1972





Bestellnummer: 300866 - 72

VERLAG W. KOHLHAMMER, STUTTGART UND MAINZ

Erschienen im Mai 1973

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM -,50

Inhalt

		Seite
I.	Bemerkungen zum Steuerrecht	4
II.	Steuergegenstand	4
III.	Hinweise zur Methodik der Statistik	4
IV.	Absatz und Versteuerung von Zündwaren	5

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Die letzte Darstellung der Methoden dieser Statistik ist in der Fachserie L, Reihe 8 "Verbrauch und Besteuerung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren 1961 bis 1965" enthalten.

I. Bemerkungen zum Steuerrecht

Maßgebend für die Versteuerung von Zündwaren im Jahre 1972 waren das

Zündwarensteuergesetz (ZündwStG) in der Fassung vom 9. Juni 1961 (BGBl I S. 729) und die

Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz (ZündwStDB) vom 3. August 1961 (BGBl I S. 1249)

in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zündwarensteuer beträgt 1 Pf für 100 Stück Zündwaren, die nur einmal entzündet werden können. Für die Berechnung der Steuer von Zündwaren, die mehr als einmal entzündet werden können, werden soviel Stück Zündwaren in Ansatz gebracht, als Zündungen möglich sind.

Aufgrund von Artikel 6 der Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen vom 26. Juni 1972 (BZBl 1972 S. 743) wird dem neu formulierten § 5 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz folgender Satz angefügt: "Bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften im Reiseverkehr tritt an die Stelle der Wertgrenzen, die in § 47 Abs. 1 Nr. 4 und § 48 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz der Allgemeinen Zollordnung vorgesehen sind, die für die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer vorgesehene Wertgrenze". Die Wertgrenze ist damit auf 460 DM heraufgesetzt worden.

II. Steuergegenstand

Der Zündwarensteuer unterliegen Zündwaren, die im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden. Zündwaren im Sinne des Zündwarensteuergesetzes (§ 1 Abs. 2 ZündwStG) sind

- 1. Zündhölzer und alle sonstigen demselben Verwendungszweck wie Zündhölzer dienenden Erzeugnisse, die mit einer durch Reibung entflammbaren Zündmasse versehen sind oder aus einer solchen Zundmasse bestehen und
- 2. Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen.

III. Hinweise zur Methodik der Statistik

Als Ernebungsunterlage für die jährliche Zündwarensteuerstatistik dient die Übersicht nach Muster 7 der ZündwStDA, die dem Statistischen Bundesamt von den Oberfinanzdirektionen übermittelt wird. In der Übersicht werden die Zahl der Herstellungsbetriebe, die Zahl der im Erhebungsgebiet hergestellten sowie die Zahl der in das Erhebungsgebiet eingeführten versteuerten Zündwaren nach der Art der Zündwaren nachgewiesen. Bei den unversteuerten Zündwaren wird zwischen der Ausfuhr und den Lieferungen an ausländische Streitkräfte unterschieden. Ferner wird der Steuersollbetrag gemeldet. Die Aufbereitung erfolgt zentral im Statistischen Bundesamt.

IV. Absatz und Versteuerung von Zündwaren

1972 gab es in der Bundesrepublik Deutschland 15 Herstellungsbetriebe von Zündwaren gegenüber 16 im Jahre 1971. Von ihnen hatten fünf ihren Standort in Bayern, vier in Niedersachsen. Die überwiegende Mehrzahl der Betriebe stellte Zündwaren aus Holz her.

1. Herstellungsbetriebe von Zündwaren

Land	1968	1969	1970	1971	1972
Niedersachsen	4	4	4	4	4
Bayern	4	4	4	4	5
Übrige Länder	11	11	10	8	6
Bundesgebiet	19	19	18	16	15
	!				

Die Herstellungsbetriebe haben im Berichtsjahr 1972 102,3 Mrd.St Zündwaren versteuert, das sind 4,0 % weniger als 1971. Die versteuerten Zündwaren waren fast ausschließlich (rund 99 %) Zündhölzer. Von der inländischen versteuerten Menge entfielen 5,9 % auf die Betriebe in Niedersachsen und 17,4 % auf die Betriebe in Bayern. Außerdem wurden noch 6,0 Mill.St Zündwaren eingeführt, so daß sich der gesamte Inlandsabsatz an Zündwaren auf 102 286 Mill.St belief.

2. Versteuerte Inlandserzeugung von Zündwaren nach Ländern

Mill.St

Land	1968	1969	1970	1971	1972
		0.000.4			
Niedersachsen	7 788,6 10 945,5	8 888,1 12 838,4	9 739,4	8 679,9 15 345,5	6 022,2
Bayern	81 323,1	85 108,8	85 797,1	82 568,0	78 470,2
Bundesgebiet	100 057,2	106 835,2	107 806,0	106 593,4	102 279,6
	<u> </u> 				!

Der Zündwarenverbrauch je Einwohner ist gegenüber 1971 um 80 St oder 4,6 % auf 1 659 St Zündwaren zurückgegangen.

Von den Herstellern sind ferner 89,9 Mill.St Zündwaren ausgeführt worden. Diese Menge war um 32,5 % niedriger als 1971. Die Ausfuhr überstieg die Einfuhr um 83,9 Mill.St Zündwaren. Bei Berücksichtigung der

Ausfuhr belief sich der Absatz der 15 Hersteller auf 102 369,5 Mill.St Zündwaren, der Gesamtabsatz an Zündwaren (einschl. Einfuhr) auf 102 375,5 Mill.St, womit er um 4,1 % niedriger war als 1971.

3. Absatz von Zündwaren

Mill_•St

Gegenstand der Nachweisung	1968	1969	1970	1971	1972
Versteuerte Mengen insgesamt darunter eingeführt	100 059,6	106 836,6	107 823,6	106 595,5	10 2 285,7
Unversteuerte Mengen für Ausfuhr, Schiffsbedarf	<u> </u>			,	
und ausländische Streit- kräfte ¹⁾	121,9	172,4	119,8	133,2 ^a)	89,9
Gesamtabsatz	100 181,6	107 008,9	107 943,4	106 728,7 ^{a)}	102 375,5

¹⁾ Schiffsbedarf für in- und ausländische Schiffe im Auslandsverkehr (Flugzeuge inbegriffen).

Das Steuersoll aus der Zündwarensteuer verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 431 Tausend DM oder 4,0 % auf 10,2 Mill.DM, die fast ausschließlich aus der Versteuerung von Zündhölzern stammten.

a) Berichtigt.